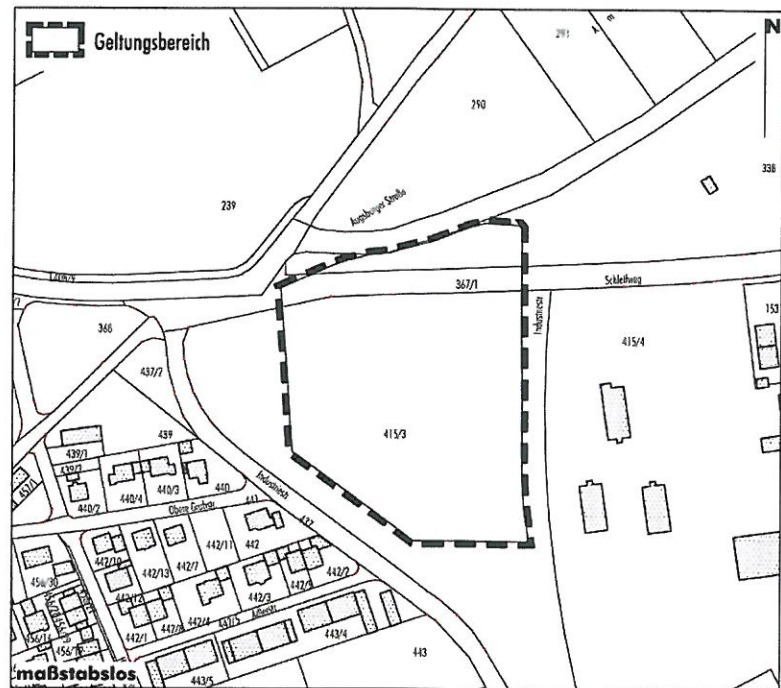




## Bekanntmachung

zur öffentlichen Auslegung zur Änderung des Flächennutzungsplanes für  
den Bereich des Bebauungsplanes "Sonder- und Gewerbegebiet  
Industriestraße" gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmingerberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.02.2018 den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Sonder- und Gewerbegebiet Industriestraße" mit Begründung in der Fassung vom 10.11.2017 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortsmitte der Gemeinde Memmingerberg, nordwestlich des Allgäu Airport um umfasst Teilflächen folgender Grundstücke: Fl.-Nrn. 338, 367/1 und 415/3. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan (maßstabslos) dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.11.2017 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 01.03.2018 bis 06.04.2018**

im Rathaus der Gemeinde Memmingerberg (Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg), Zimmer 1.4 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.11.2017 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <http://www.memmingerberg.de/>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 10.11.2017 (Ausführungen zu den Themen: Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; Biotope; Wasserschutzgebiete); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden und Geologie; Wasser; Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie auf die Wasserwirtschaft und Erneuerbare Energien und eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.
- Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termines vom 28.11.2017 gem. § 4 Abs. 1 BauGB (insbesondere Themengebiete Wasserrecht, Niederschlagswasser, Bodenschutz, Immissionsschutz, Artenschutz, Landschaftsplanung, Wald, Luftverkehr)
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht, Büro Sieber, 07.02.2017 (Artenbestand, Maßnahmen bei Baumfällungen)
- Artenschutzrechtliche Prüfung der Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, 16.03.2015 (Artenbestand)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Memmingerberg, 21.02.2018



Lichtensteiger  
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht  
durch Anschlag an der Amtstafel am 21.02.2018

abgenommen am:.....